

1954	Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 1954	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
9. 10. 54	Gesetz über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft)	281
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	283

Gesetz über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft).

Vom 9. Oktober 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) in der Fassung der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337), vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69) und vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird als § 1 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

Die Bundesstelle wird, beginnend mit dem 1. Oktober 1954, abgewickelt. Sie führt jedoch, spätestens bis zum 30. Juni 1955, diejenigen sachlichen Aufgaben weiter, deren Wahrnehmung durch die Bundesstelle nach dem 1. Oktober 1954 erforderlich bleibt. Der Bundesminister für Wirtschaft veranlaßt, daß die Wahrnehmung dieser Aufgaben alsbald auf andere hierzu geeignete Behörden, insbesondere auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, übergeleitet wird.“

2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 9 werden die Worte „30. September 1954“ durch die Worte „30. Juni 1955“ ersetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

Artikel 2

(1) Als nachgeordnete Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft (Bundesminister) wird ein Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) errichtet.

(2) Der Präsident des Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers ernannt.

Artikel 3

Dem Bundesamt obliegt auf den Gebieten der Einfuhr, der Ausfuhr (einschließlich der ausfuhrähnlichen Lieferungen von Waren an ausländische Staaten und internationale Organisationen) und des Interzonenhandels die Ausführung von Rechtsvorschriften, insbesondere über den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie den Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, soweit es in diesen Rechtsvorschriften vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

Artikel 4

Das Bundesamt hat, soweit es zur Durchführung der in Artikel 3 genannten Aufgaben erforderlich ist, Aufzeichnungen zu führen und Zusammenstellungen zu fertigen.

Artikel 5

(1) Der Bundesminister kann dem Bundesamt auf einzelnen Fachgebieten Sachverständigen-Ausschüsse zur Beratung beordnen.

(2) Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse werden nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise (Industrie, Handwerk, Handel) und der Gewerkschaften vom Bundesminister bestellt und abberufen.

(3) Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

Artikel 6

(1) Das Bundesamt hat bei Anhören und Unterrichtung der Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse werden von dem Bundesminister oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

Artikel 7

Die Abschnitte V bis VII des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Grundsatz für die Tätigkeit des Bundesamtes

Artikel 8

Das Bundesamt hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß den marktwirtschaftlichen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik durchzuführen; es soll insbesondere in laufender Anpassung an die fortschreitende Entwicklung auf dem Außenhandelsgebiet seinen Tätigkeitsbereich in dem Maße einschränken, in dem die Bundesrepublik die Freiheit des Waren-, des Dienstleistungs- und des Zahlungsverkehrs wiederherstellt.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Artikel 9

Bis zum Inkrafttreten eines deutschen Außenwirtschaftsgesetzes wird für die Anwendung der für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren zur Zeit gel-

tenden Vorschriften für das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft bestimmt:

1. a) Genehmigungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren sind als allgemeine Genehmigungen zu erteilen, soweit es die wirtschaftliche, finanzielle und handelspolitische Lage der Bundesrepublik rechtfertigt.
- b) Allgemeine Genehmigungen berechtigen zur mengenmäßig unbeschränkten Einfuhr oder Ausfuhr der in ihnen aufgeführten Waren.
- c) Allgemeine Genehmigungen für die mengenmäßig unbeschränkte Einfuhr und Ausfuhr können widerrufen werden, wenn Umstände der in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Art einer Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Waren entgegenstehen oder nur eine mengenmäßig beschränkte Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund einer besonderen Genehmigung gestatten.
2. Umstände im Sinne der Nummer 1 Buchstabe c sind auf dem Gebiet der Einfuhr insbesondere
 - a) die Erhaltung der notwendigen konvertierbaren Währungsreserven,
 - b) die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz mit einem ausländischen Staat oder anderen Währungsgebiet,
 - c) die Abwendung von Maßnahmen, die die deutsche Ausfuhr diskriminieren,
 - d) die Einfuhr von Waren in einem solchen Umfange, daß hierdurch eine ernsthafte Schädigung wichtiger Belange der deutschen Volkswirtschaft zu erwarten ist.
3. Umstände im Sinne der Nummer 1 Buchstabe c sind auf dem Gebiet der Ausfuhr insbesondere
 - a) die Wiederherstellung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz mit einem ausländischen Staat oder anderen Währungsgebiet,
 - b) die Sicherung der Versorgung der deutschen Wirtschaft, soweit Einfuhren bestimmter Waren, wie Rohstoffe, nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden können,
 - c) die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Dem Bundesamt obliegt über die in Artikel 3 genannten Aufgaben hinaus die Durchführung von Rechtsvorschriften, die auf Grund einer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des am 30. September 1954

außer Kraft getretenen Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 265) entsprechenden gesetzlichen Neuregelung erlassen werden, soweit die Durchführung in den Rechtsvorschriften vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

Artikel 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Oktober 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze. Vom 22. September 1954.	190	2. 10. 54	1. 11. 54
Verordnung über die Saatgutenerkennung von Winterroggen und Winterweizen der Ernte 1954. Vom 1. Oktober 1954.	190	2. 10. 54	3. 10. 54
Verordnung der Oberfinanzdirektion Hannover über Änderung des Verlaufs der Zollbinnenlinie am linken Ufer der Unterweser im Oberfinanzbezirk Hannover. Vom 10. September 1954.	194	8. 10. 54	9. 10. 54

Referentenentwürfe zur
Urheberrechtsreform

Veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium.

Broschiert, DIN A 5, 394 Seiten,

Preis: DM 6,— zuzüglich DM 0,30 Porto und Versandkosten.

Bestellungen an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS KÖLN 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.